

# RS OGH 1950/11/11 3Ob511/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1950

## Norm

EO §39 I

EO §39 IVE

EO §349

## Rechtssatz

Wenn eine Räumungsexekution nicht durchführbar ist, weil die Liegenschaft sich weder im Besitz der verpflichteten Partei, noch überhaupt im Eigentum der betreibenden Partei befindet, ist nicht die Exekution einzustellen, sondern der Akt wegen Undurchführbarkeit des Vollzuges zurückzulegen und der betreibende Gläubiger hievon zu verständigen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/50

Entscheidungstext OGH 11.11.1950 3 Ob 511/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0001061

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)